



Wolfenschiessen
Politische Gemeinde

Feuerwehrreglement

Stichdatum: 01. Januar 2021

Feuerwehrreglement (FWR)

vom 20. November 2020

Die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wolfenschiessen,

gestützt auf Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GemG)^[1], in Ausführung von Art. 20, 22, 32, 45 und 49 des Brandschutz- und Feuerwehrgesetzes (BFG)^[2], § 9 und § 10 der Brandschutz- und Feuerwehrverordnung (BFV)^[3], sowie § 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FEV)^[4],

beschliessen:

I. AUFGABEN UND ORGANISATION

Art. 1 Kernaufgaben und weitere Dienstleistungen

¹ Die Feuerwehr erfüllt die Kernaufgaben gemäss Art. 21 BFG.

² Daneben kann sie folgende weitere Dienstleistungen erbringen:

1. Ordnungs- und Verkehrsdienst, namentlich bei Festanlässen, Ausstellungen, Umzügen und anderen besonderen Ereignissen;
2. Hilfestellungen bei der Umsetzung von Feuerverboten.

Art. 2 Gemeinderat

Der Gemeinderat

1. übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus;
2. erlässt zwecks Organisation der Feuerwehr ein Organigramm;
3. wählt die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Art. 3 Feuerwehrrkommando

Die Feuerwehrrkommandantin oder der Feuerwehrrkommandant

1. leitet die Feuerwehr;
2. ist verantwortlich für die ständige Dienstbereitschaft, für die Materialbewirtschaftung, für die Instruktion sowie für die Ausbildung von Kader und Mannschaft;
3. vertritt die Feuerwehr nach aussen;
4. ist für alle Aufgaben zuständig, die nach der kantonalen Feuerwehrrgesetzgebung und diesem Reglement nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind.

II. ANGEHÖRIGE DER FEUERWEHR**Art. 4 Sollbestand und Ölwehr**

¹Der Sollbestand der Feuerwehr richtet sich nach den Vorgaben des Feuerwehrrinspektorats.

²Die Einteilung in den Ölwehrrdienst ist der Feuerwehrrpflicht gleichgestellt.

Art. 5 Freiwilliger Feuerwehrrdienst

¹Angehörige der Feuerwehr, die das Ende der Dienstpflicht erreicht haben, können im Dienst belassen werden.

²Ebenso können nicht feuerwehrrpflichtige Personen in den Dienst aufgenommen werden.

³Sie haben bei der Feuerwehrrkommandantin oder dem Feuerwehrrkommandanten einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Art. 6 Funktionen und Gradbezeichnungen

¹Die Funktionen und Gradbezeichnungen in der Feuerwehr werden wie folgt festgelegt:

Feuerwehrrkommandant/in	Hauptmann
Vizekommandant/in	Oberleutnant
Atemschutzchef/in	Leutnant / Oberleutnant
Zugführer/in	Leutnant / Oberleutnant
Materialverwalter/in	Feldweibel

Rechnungsführer/in	Fourier
Gruppenführer/in	Wachtmeister
Feuerwehrangehörige/r	Soldat/in
Neueingeteilte/r	Rekrut/in

² Wird Feuerwehrangehörigen eine vorübergehende Funktion ohne Beförderung im Grad übertragen, so stehen ihnen die Rechte und Pflichten zu, welche für den der Funktion entsprechenden Grad festgelegt sind.

Art. 7 Beförderungen

Der festgelegte Grad wird erst verliehen, wenn die Anwärterin oder der Anwärter die für die betreffende Funktion erforderliche Ausbildung mit Erfolg bestanden hat. Davon ausgenommen sind die Materialverwalterin bzw. der Materialverwalter und die Rechnungsführerin bzw. der Rechnungsführer.

Art. 8 Persönliche Ausrüstung

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr sind mit einer persönlichen Ausrüstung zu versehen, die sie vor Schädigungen bestmöglich schützt.

² Die persönliche Ausrüstung ist zu Hause aufzubewahren und jederzeit griffbereit zu halten.

³ Das Tragen der persönlichen Ausrüstung oder von Teilen derselben ist nur bei Übungen, Kursen und Einsätzen gestattet. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Nach dem Austritt aus der Feuerwehr ist die persönliche Ausrüstung zurückzugeben.

Art. 9 Übungen und Kurse

¹ Die Übungen und Kurse für die Aus- und Weiterbildung richten sich nach den §§ 20-23 BFV.

² Im Weiteren gelten die Reglemente der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) sowie die Weisungen des Feuerwehrinspektorats.

³ Für die Aus- und Weiterbildung wird eine Jahresplanung erstellt. Die konkreten Ausbildungseinheiten werden in detaillierten Übungsplänen umschrieben.

⁴ Im Übungsplan sind die Zielsetzungen des Feuerwehrenspektorats sowie allfällig vorhandene Ausbildungslücken zu berücksichtigen.

Art. 10 Amtsgeheimnis und Information der Öffentlichkeit

¹ Die Angehörigen der Feuerwehr haben Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verpflichtungen machen, geheim zu halten.

² Die Information der Öffentlichkeit richtet sich nach der Vereinbarung zwischen dem Feuerwehrenspektorat und den Strafverfolgungsbehörden betreffend ereignis- und einsatzbezogene Informationskompetenz (Medienhoheit) vom 13. Mai 2019.

Art. 11 Entschädigung für bestimmte Aufgaben

Für die bestimmten Aufgaben gemäss § 2 Abs. 2 FEV werden anstelle von Stundenentschädigungen die Pauschalen gemäss Anhang 1 ausgerichtet.

III. MATERIAL, GERÄTSCHAFTEN UND FAHRZEUGE

Art. 12 Grundsatz

Die Feuerwehr wird den örtlichen Verhältnissen und Gegebenheiten entsprechend nach den Vorgaben der FKS und den Weisungen des Feuerwehrenspektorats mit Material, Gerätschaften und Fahrzeugen ausgerüstet.

Art. 13 Fahrzeuge und Spezialausrüstung

¹ Für Fahrzeuge und für die Spezialausrüstung sind die Dienstchefs der einzelnen Spezialdienste verantwortlich.

² Sie sind verpflichtet, nach jeder Übung und jedem Einsatz die Bereitschaft der Fahrzeuge und der Geräte zu kontrollieren und festgestellte Schäden, Mängel und Fehlfunktionen zu melden. Kleinere Reparaturen an Gerätschaften sind unverzüglich vorzunehmen.

³ Die Fahrzeuge sind wöchentlich einer Fahrkontrolle zu unterziehen, unter Berücksichtigung der bei Übungen und Einsätzen durchgeführten Kontrollen.

⁴ Im Weiteren richten sich Überwachung und Kontrolle der Dienstbereitschaft nach den Herstellerinformationen oder nach den Vorgaben der FKS.

IV. EINSATZ

Art. 14 Alarmierung

¹ Bei der Alarmierung der Feuerwehr haben die aufgebotenen Angehörigen der Feuerwehr unverzüglich entsprechend den Anweisungen der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten einzurücken.

² Auf dem Schadenplatz haben sie sich ohne Verzug bei der Schadenplatzkommandantin oder dem Schadenplatzkommandanten zu melden.

Art. 15 Einsatz auf dem Schadenplatz

Der Einsatz der Feuerwehr auf dem Schadenplatz richtet sich nach den bestehenden Ausbildungsvorschriften der FKS und den Weisungen des Feuerwehrinspektorats.

Art. 16 Entschädigung bei Requirierungen

Die Höhe der Entschädigung für die von der Feuerwehr requirierten Fahrzeuge wird durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten festgesetzt.

Art. 17 Ersatzpflicht für Einsatzkosten

¹ Die Ersatzpflicht für Einsatzkosten richtet sich nach Art. 43 BFG.

² Der Kostenersatz berechnet sich nach dem Tarif gemäss Anhang 2.

³ Die Gemeindeverwaltung erlässt die Kostenverfügung.

V. LÖSCHWASSERVERSORGUNG UND SPEZIELLE RISIKEN

Art. 18 Löschgebiete

¹ Die Gemeinde Wolfenschiessen wird in folgende Löschgebiete eingeteilt:

1. Wolfenschiessen:

2. Untertrübsee, Arni, Trübsee, Jochpass und Titlis;
3. Grafenort.

²In Bezug auf die Löschgebiete Untertrübsee, Arni, Trübsee, Jochpass und Titlis sowie Grafenort wird auf den Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Engelberg und der Politischen Gemeinde Wolfenschiessen vom 29. Juli 1983 verwiesen.

Art. 19 Löscheinrichtungen

¹Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant stellt die Überwachung der Betriebsbereitschaft von Löscheinrichtungen sicher, insbesondere:

1. der Löschwasserreserven;
2. der Steuerungsanlagen für die Auslösung der Löschwasserreserven;
3. der Hydranten;
4. der Wasserbezugsorte an den Feuerweihern, unterirdische Löschwasserbehälter, fliessende und ruhende Gewässer.

²Die Hydranten sind mindestens einmal pro Jahr auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist über die Ergebnisse der Hydrantenkontrolle zu informieren.

³Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant regelt mit den Organen der verschiedenen privaten- und Gemeindewasserversorgungen deren Aufgaben in Verbindung mit den Löscheinrichtungen. Dies betrifft insbesondere die nötige Regelung im Pflichtenheft der entsprechenden Brunnenmeister der Wasserversorgungen.

Art. 20 Beiträge Privater

Private, in deren Interesse Anlagen für die Sicherstellung von Löschwasser errichtet oder erweitert werden, haben an die Kosten im Verhältnis zu dem ihnen daraus erwachsenden Vorteil Beiträge zu leisten.

Art. 21 Spezielle Risiken

¹Die Feuerwehr beurteilt spezielle Risiken wie insbesondere feuergefährliche Betriebe, Objekte mit grosser Personenbelegung oder abgelegene Objekte mit schlechten Löschwasserverhältnissen.

² Sie erstellt geeignete Einsatzpläne, um die Risiken zu reduzieren und sich bestmöglich auf einen Einsatz vorzubereiten.

³ Die Wirksamkeit der Einsatzpläne wird durch Übungen überprüft.

VI. DISZIPLINARRECHT

Art. 22 Disziplinarvergehen

¹ Das Ahnden von Disziplinarstössen richtet nach Art 49 BFG.

² Die Höhe von Ordnungsbussen richtet sich nach Anhang 3.

Art. 23 Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen sind schriftlich und begründet mit den erforderlichen Unterlagen wie Arztzeugnis, Aufgebot zu Militär oder Zivilschutz und dergleichen bei der Feuerwehrkommandantin oder beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.

² Bei Bedarf können weitere Unterlagen verlangt werden.

Art. 24 Mehrmaliges, entschuldigtes Fernbleiben

Bei mehrmaligem, entschuldigtem Fernbleiben ohne zwingende Gründe entscheidet die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant über das weitere Vorgehen.

Art. 25 Entlassung

¹ Feuerwehrpflichtige, die eine mangelhafte Dienstauffassung zeigen oder zufolge ihres Benehmens bei den übrigen aktiven Feuerwehrleuten Ärger verursachen, sind durch die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

² Die entlassene Person ist zur Bezahlung der Ersatzabgabe nach Art. 37 BFG verpflichtet.

Art. 26 Inkasso von Ordnungsbussen

¹ Das Inkasso der Ordnungsbussen obliegt der Gemeindeverwaltung.

² Eine Verrechnung mit der Feuerwehrschädigung ist zulässig.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts**

Alle mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Feuerschutzreglement vom 22. November 2013.

Art. 28 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenschiessen, den 20. November 2020

**Namens der Politischen Gemeinde
Wolfenschiessen**



Wendelin Odermatt
Gemeindepräsident



Andreas Bünler
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat genehmigt am: 15. DEZ. 2020

Regierungsrat Nidwalden



Armin Eberli
Landschreiber



-
- [\[1\] NG 171.1](#)
 - [\[2\] NG 613.1](#)
 - [\[3\] NG 613.11](#)
 - [\[4\] NG 613.12](#)

Anhang 1**Entschädigung für bestimmte Aufgaben**

Die Pauschalentschädigungen betragen:

Aufgabe	Betrag
Feuerwehrkommandant/in	CHF 5'000.00
Vizekommandant/in	CHF 2'500.00
Atemschutzchef/in	CHF 2'000.00
Rechnungsführer/in	CHF 1'700.00
Zugführer/in	CHF 400.00

Anhang 2**Verrechenbare Kosten**

Die verrechenbaren Kosten für Einsätze der Feuerwehr betragen:

Fehlalarm / Brandmeldeanlagen

Code	Bezeichnung	Grundgebühr je Einsatz
01	1. Fehlalarm im Kalenderjahr	keine
02	2. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 500.00
03	ab 3. Fehlalarm im Kalenderjahr	CHF 1'000.00

Mannschaft / Personal

Code	Bezeichnung	Grundgebühr je Stunde
11	Einsatzkräfte gradunabhängig	CHF 75.00

Fahrzeuge

Code	Bezeichnung	Grundgebühr je Stunde
21	Tanklöschfahrzeug ab 14t	CHF 300.00
22	Tanklöschfahrzeug bis 14t	CHF 200.00
23	Atemschutzfahrzeug	CHF 180.00
24	Pikettfahrzeug / Pionierfahrzeug	CHF 180.00
25	Mannschaftstransporter	CHF 150.00
26	Zugfahrzeug	CHF 150.00
27	Ölwehranhänger	CHF 70.00
28	Beleuchtungsanhänger	CHF 30.00
29	Motorboote	CHF 250.00

30	Private Personenfahrzeuge	CHF	0.70/km
31	Private Zugfahrzeuge	CHF	30.00

Maschinen / Kleingeräte

Code	Bezeichnung	Grundgebühr je Einsatz	
41	Grosse Schmutzwasserpumpen	CHF	50.00
42	Aggregate je kW pro Tag	CHF	20.00

Code	Bezeichnung	Grundgebühr je Stunde	
43	Motorspritzen	CHF	80.00
44	Atemschutzgerät inkl. Luft	CHF	30.00
45	Hochleistungslüfter	CHF	30.00
46	Motorkettensäge	CHF	20.00

Material

Code	Bezeichnung	Grundgebühr je Einsatz	
51	Ölbinder Land, körnig (Sack)	CHF	40.00
52	Ölbinger Wasser, flockig (Sack)	CHF	80.00
53	Ölsperre See gross (Meter/Tag)	CHF	20.00
54	Ölsperre Rhodiasorb (Meter/Tag)	CHF	20.00
55	Rhodiasorb 3m, Ersatz	CHF	200.00
56	Schwemmholzsperrre (Meter/Tag)	CHF	25.00
57	Aquasand (mobiler Ölabscheider) je Stunde	CHF	10.00

Verbrauchsmaterial / Materialersatz

Die Kosten für Materialersatz infolge Beschädigung werden gemäss Reparaturaufwand oder gemäss den anfallenden Ersatzkosten mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 40% verrechnet.

Verpflegung / Unterbringung / Spesen

Die Kosten für Verpflegung und allenfalls Unterbringung sowie weitere Spesen des Einsatzpersonals gemäss Anordnung des Einsatzleiters werden nach dem Aufwand mit einem zusätzlichen Unkostenzuschlag von 20% verrechnet.

Anhang 3

Ordnungsbussen

Gestützt auf Art. 49 Ziff. 2 BFG und § 9 Ziff. 4 BFV wird die Höhe der Ordnungsbussen wie folgt festgelegt:

Bezeichnung	Betrag
Fernbleiben von der Aushebung	CHF 150.00
Unentschuldigte Absenz einer Ausbildung	CHF 50.00
Nichtbefolgen von Aufgeboten für Kurse und Weiterbildungen	CHF 150.00
Unbegründetes Fernbleiben von Ernstfalleinsätzen	CHF 150.00